

Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz) vom 4. November 2015

I. Vorbemerkung

Der Wirtschafts- und Industriestandort Deutschland ist auf eine zuverlässige und kostengünstige Energieversorgung angewiesen. Die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung einer sicheren, kosteneffizienten und umweltverträglichen Energieversorgung sind eine große Herausforderung für die Wirtschaft, aber auch für die Gesellschaft insgesamt. Die Energiewende kann nur gelingen, wenn sie von der Gesellschaft in der Breite mitgetragen und damit auch dezentral ausgerichtet wird.

Die Energiegenossenschaften und genossenschaftlichen Energieversorgungsunternehmen in Deutschland leisten einen wichtigen Beitrag, die Akzeptanz für die Energiewende in breiten Teilen der Gesellschaft zu steigern und das energetische Bewusstsein und Verhalten der deutschen Bevölkerung positiv zu verändern. Neue Energiegenossenschaften und genossenschaftliche Energieversorgungsunternehmen engagieren sich in allen Bereichen der Energieproduktion, den Netzbetrieb bis hin zur Vermarktung von Energie.

Die genossenschaftlichen Regionalverbände Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V., Genossenschaftsverband Bayern e. V., Genossenschaftsverband e. V., Genossenschaftsverband Weser-Ems e. V., Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e. V. und die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., vertreten die Interessen der 850 Energiegenossenschaften und Mitgliedsunternehmen mit ihren rund 150.000 Mitgliedern.

Die genossenschaftlichen Regionalverbände und die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften begrüßen grundsätzlich die Neuregelungen des Kabinettsentwurfs. Aus energiegenossenschaftlicher Sicht haben wir noch folgende Anmerkungen:

II. Anpassung der Bilanzkreisbewirtschaftung und des Ausgleichenergiesystems

Der Kabinettsentwurf passt Regelungen zur Bilanzkreisbewirtschaftung und des Ausgleichenergiesystems im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 2016/2017 Kab-E, § 1a Abs. 2, § 13 Abs. 5 EnWG 2016/2017 Kab-E) und der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV, § 8 StromNZV) an, was wir begrüßen.

Anpassungen sind notwendig, weil insbesondere mittlere und kleine Unternehmen wie genossenschaftliche Energieversorgungsunternehmen als Bilanzkreisverantwortliche aufgrund hoher Kosten für Ausgleichsenergie sonst einem großen Insolvenzrisiko ausgesetzt sind. Insoweit sind die von uns bereits zum Weißbuch benannten Punkte nach wie vor von größter Bedeutung.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Regelleistungsmärkte ist zu beachten, dass die physikalischen Verhältnisse im Netz nicht identisch mit den über die Netze gehandelten Strom-

mengen sind. Die Differenz zwischen Physik und Handel ist mit Regelenergie zu umschreiben. In diesem Zusammenhang stellen sich die Fragen, wer zukünftig die Verantwortung für die Bereitstellung von Regelenergie übernimmt und ob diese zur richtigen Zeit, am richtigen Ort und mit der entsprechenden Leistung vorgehalten wird.

Fehlende Spielregeln zwischen negativer und positiver Regelenergie (Überschuss oder Unterdeckung, die zu Abregelung, Lastabwurf und dem sog. „Demand-Side-Management“ führen, bzw. die Unterdeckung, die zu einer Vorhaltung von Reserven führt) führen zur Lücke zwischen Physik und Handel.

Die Entwicklung des Energie-/Strompreises ist immer abhängig von mehreren Einflussgrößen, wie der Konjunktur, dem Wetter, der Eigenstromnutzung, der regenerativen Erzeugung oder des Angebots aus den europäischen Märkten.

Daraus folgt:

1. Aus der Veränderung dieser Parameter lassen sich weder im EOM („Energy-only-Markt“) noch im Kapazitätsmarkt die Größe und die Auslegung einer Anlage als Speicher, Kraftwerk, Definition der Übertragungskapazität etc. genau fixieren. Außerdem ist völlig unklar, welche Brennstoffe zum Einsatz kommen könnten.
2. Sog. „OTC-Käufe“ (Over-the-counter, Kauf von Strom in langfristigen Kontrakten) sind nicht am Ausgleichsenergiesystem beteiligt und folglich auch nicht an der Finanzierung der Regelenergie.
3. Somit müssen insbesondere Spielregeln zum „Ausgleich durch Regelenergie“ festgelegt werden: Zahlt der Kunde? Zahlt der Erzeuger? Gibt es eine take- oder pay-Regelung bei Nichtabnahmen, z. B. im Energy-only-Markt?
4. Eine verbrauchsseitige Laststeuerung (Demand-Side-Management) ist nicht einfach umsetzbar und deren Potenziale werden viel zu hoch eingeschätzt.

III. Spitzenkappung

Aus unserer Sicht ist die Einführung der Spitzenkappung (§ 11 EnWG 2016/2017 Kab-E) durch das novellierte Strommarktgesetz nur dann zulässig, wenn die Entschädigungsregelungen nach §§ 14, 15 EEG sowie dem „Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement - Abschaltreihenfolge, Berechnung von Entschädigungszahlungen und Auswirkungen auf die Netzentgelte, Version 2.1 vom 07.03.2014“ der Bundesnetzagentur für abgeregelte Erneuerbare-Energien-Anlagen unverändert bleiben und die Anlagenbetreiber angemessen entschädigt werden. § 11 Abs. 2 S. 4 EnWG 2016/2017 des Kabinettsentwurf erklärt die Entschädigungsregeln der §§ 14, 15 EEG für gültig. Somit erhalten Anlagenbetreiber nach diesen Vorschriften wie bisher eine angemessene Entschädigung im Falle der Abregelung ihrer neuen und bestehenden Anlagen. Denn der Bestandsschutz ist die Grundvoraussetzung für das Vertrauen von Bürgern, Unternehmen und Investoren in die Energiewende.

Deshalb müssen staatliche Zusagen für bestehende erneuerbare Energieanlagen unbedingt eingehalten werden.

IV. Einführung der Kapazitätsreserve

Wir begrüßen, die Einführung der kostengünstigen Kapazitätsreserve in § 13 e EnWG 2016/2017 Kab-E.

V. Schlussbemerkungen und Fazit

Wichtige Festlegungen im Rahmen der Weiterentwicklung des Strommarktes wären:

1. Den weiteren Vorrang der Erneuerbaren Energie zu definieren und in den Kontext der Versorgungssicherheit zu stellen.
2. Das Thema „Ausgleich zwischen Physik und Handel“ muss neben den im Kabinettsentwurf aufgezählten Regelungen weitere Spielregeln erhalten, damit die Marktakteure sich entsprechend ausrüsten kann (z. B. beim Bau einer Wind- und Fotovoltaikanlage einen Teil der verfügbaren Leistung mit Batterie, Power-to-heat, Power-to-gas, Biogasanlage usw. einbinden).
3. Den privaten Anlagenbetreibern muss eine Vergütung zukommen, die auch das Vermeiden von vorgelagerten Kosten berücksichtigt und diese aber auch verpflichtet, die Anlagen über einen bestimmten Zeitraum instand und verfügbar zu halten.
4. Die Netzentgelte, z.B. die Leistungs- und Arbeitspreissystematik, sind zu überarbeiten, ohne dass dezentrale Geschäftsmodelle von Energiegenossenschaften unwirtschaftlich werden.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg
Leiter der Bundesgeschäftsstelle Energie-
Genossenschaften beim DGRV e.V.
Telefon: +49 30 726220-984
wieg@dgrv.de

René Groß
Referent für Energierecht und
Energiepolitik
Telefon: +49 30 726220-923
gross@dgrv.de